

**Satzung**  
des nicht eingetragenen Vereins  
**„rheinbuddhistisch n.e.V.“**  
mit Sitz in Sankt Augustin, Deutschland

Präambel

**Ichimai Kishōmon („Vermächtnis auf einer Seite Papier“) von Hōnen Shōnin**

*„Viele buddhistische Meister und Gelehrte in China und Japan haben das Nenbutsu als die Kontemplation von Amida Buddha und dem Reinen Land verstanden. Aber ich fasse es anders auf. Die Rezitation des Nenbutsu kommt nicht davon, daß man erst seine Bedeutung studiert und versteht. Um in Amida Buddhas Reinem Land geboren zu werden, brauchen wir nur Namu Amida Butsu zu sagen und ohne Zweifel daran zu glauben, daß wir dort die Geburt erlangen. Wenn man mit Entschlossenheit das Nenbutsu rezitiert und an die Geburt im Reinen Land glaubt, erlangt man auf natürliche Weise die Drei Gemütszustände (Wahrhaftiges Gemüt = aufrichtige und ehrliche Herzenseinstellung; Tiefgehendes Gemüt = standhaftes Gemüt, von tiefem Glauben erfüllt; Verdienstwidmendes Gemüt = Herzenseinstellung, die die eigenen Verdienste der Geburt im Reinen Land widmet und mit Entschiedenheit nach der Geburt im Reinen Land strebt) und die Vier Formen der Praxis (aufrichtige Verehrung von Amida Buddha; Rezitation des Nenbutsu von ganzem Herzen; kontinuierliche Rezitation des Nenbutsu; unaufhörliches Rezitieren des Nenbutsu das ganze Leben hindurch). Sollte ich irgendeine tiefere Weisheit, die über das Nenbutsu hinausgeht, zurückhalten, so möge ich das Mitgefühl von Shakyamuni und Amida Buddha aus den Augen verlieren, und der Umarmung von Amidas Ursprünglichem Versprechen entgleiten.*

*Diejenigen von Euch, die ihr Vertrauen in das Nenbutsu legen - selbst wenn Ihr sorgfältig die Lehren, die Shakyamuni während seines Lebens gepredigt hat, studiert, solltet Ihr wie eine ungebildete, ignorante Person oder ein ungelernter Anhänger werden, und keineswegs vortäuschen, eine gelehrte Person zu sein, und aufmerksam das Nenbutsu praktizieren. Ich setze hiermit mein Siegel auf dieses Dokument mit dem Aufdruck meiner beiden Hände. Mit dieser einen Seite wird die friedvolle Herzenseinstellung und Praxis der Jōdo Shū vollständig weitergegeben. Ich, Genkū (Hōnen), habe keine andere Lehre als diese. Um jegliche Fehlinterpretationen nach meinem Dahingehen zu vermeiden, mache ich dieses letzte Testament.*

*Transkribiert am dreiundzwanzigsten Tag des ersten Monats im Jahr Kenryaku 2 (1212).“*

*Hōnen Shōnin*

## **1. Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen „rheinbuddhistisch n.e.V.“ und setzt sich für Verbreitung der buddhistischen Lehre der japanischen Jôdo Shû in Deutschland ein.
- (2) Sitz des Vereins ist Sankt Augustin.

## **2. Vorstand**

Gründungsmitglieder und Vorstand sind Frank Konen Büttgen (Vorsitzender), Marcel Conrad und Andreas Schickle.

## **3. Zweck und Ziele des Vereins**

- (1) Der Verein setzt sich die Vermittlung, Praxis und Bewahrung der Lehren von Buddha Shakyamuni, Hônen Shônin und der Jôdo Shû in lokaler Ausprägung und Integration als „Jôdo Shû Rhein“ in Deutschland zum Ziel.
- (2) Der Verein möchte die Begegnung, den Dialog und den Austausch zwischen japanischen und deutschen Buddhisten, aber auch mit anderen buddhistischen und nicht-buddhistischen Gemeinschaften und Weltanschauungen auf der Grundlage gegenseitigen Respektierens und Akzeptierens fördern und vertiefen.
- (3) Zur Umsetzung des Satzungszwecks wird der Verein Vorträge, Praxisübungen und andere Veranstaltungen durchführen, sowie durch schriftliches Material und über die Vereinshomepage Öffentlichkeitsarbeit betreiben.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keinerlei wirtschaftliche Zwecke oder Aktivitäten. Er verfügt weder über eigenes Vermögen noch über eigene finanzielle Einkünfte.

## **4. Mitgliedschaft und Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein setzt die Zustimmung des Vorstands sowie ein Bekenntnis zu den Lehren Buddha Shakyamunis, Hônen Shônins und der Jôdo Shû voraus.
- (2) Mitglieder des Vereins können im Sinne von Art. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland natürliche Personen ohne jegliche Diskriminierung werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß.
- (4) Einmal im Jahr wird eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten, die nicht öffentlich ist. Die schriftliche Einberufung durch den Vorstand erfolgt mindestens sechs Wochen im voraus unter Angabe der Tagesordnung.

- (5) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder der Vorstand eine Einberufung für notwendig hält, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (6) Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Anstelle von Mitgliedsbeiträgen oder Geldspenden bittet der Verein um Spenden an soziale Organisationen wie die Tafeln, Hospize oder ähnliche gemeinnützige Institutionen.

## **5. Hinweise zum Datenschutz**

- (1) Folgende Daten werden von Mitgliedern erhoben:
  - Vor- und Familienname
  - Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Stadt, Land)
  - E-mail-Adresse und/oder Telefonnummer
- (2) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt nach den Richtlinien der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der EU sowie des gültigen deutschen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (3) Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Korrespondenz sowie zur Bearbeitung und Durchführung der Mitgliedschaft.
- (4) Die personenbezogenen Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.

## **6. Satzungsänderung und Auflösung**

- (1) Anträge über Satzungsänderungen müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes.
- (2) Die Vereinsauflösung kann nur vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit entschieden werden.

7. Diese Satzung wurde auf der Vorstands- und Mitgliederversammlung am 01.08.2021 in der vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen.

## **Der Vorstand**

Sankt Augustin, 01.08.2021  
überarbeitet am 01.11.2021

Frank Konen Büttgen

Marcel Conrad

Andreas Schickle